

EP96

**BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE
ELEKTRONIK-PAUSCHALVERSICHERUNG (EP96)**

1. Versicherte Sachen

a) Abweichend von Art. 1 ADVB sind versichert:

- Anlagen und Geräte der Informationstechnik, z.B. Datenverarbeitungsanlagen, Personal Computer, CAD- und CAM-Geräte; auch elektrische und elektronische Kassen und Waagen;
- Anlagen und Geräte der Kommunikationstechnik, z.B. Fernsprechanlagen, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Telex-, Teletext- und Telexgeräte, Funkfeststationen;
- Anlagen und Geräte der Bürotechnik, z.B. Kopiergeräte, Diktiergeräte, elektrische Rechen- und Schreibmaschinen, Mikrofilmgeräte, Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte;
- Anlagen und Geräte der Sicherungs- und Meldetechnik, z.B. Alarm- und Brandmeldeanlagen, Zutrittskontrollanlagen, Zeiterfassungsanlagen.

b) Nicht versichert sind:

- Anlagen und Geräte der Medizintechnik, der Meß-, Prüf- und Regeltechnik, der Satz- und Reprotechnik (z.B. Foto- und Lichtsatzanlagen, Reprokameras), mobile Funkgeräte, Auto- und Mobiltelefone, Prozeßrechner, Steuerungen (z.B. CNC) von Maschinen, Handelsware und Vorführgeräte, Elektro-, Wasser- und Heizungsinstallationen;
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z.B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen;
- Geräte, deren Neuwert bei Vertragsabschluß unter ATS 2.000,- (EUR 145,35) liegt bzw. ATS 600.000,- (EUR 43.603,70) übersteigt.

2. Beginn der Haftung

Die Haftung des Versicherers beginnt für Veränderungen (Nr. 5) bereits vor Betriebsfertigkeit, und zwar mit der Übergabe der Sachen (Nr. 1) oder Teilen davon am Versicherungsort.

3. Versicherungssumme; Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzel-Versicherungswerte (Art. 3 ADVB) dieser Sachen entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt Unterversicherung vor.

4. Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Nr. 5) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.

5. Jahresmeldung für Veränderungen

(Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen und Geräte)

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssumme. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.

Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb Monatsfrist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 4) für das laufende Versicherungsjahr.

6. Auf "Erstes Risiko" versicherte Kosten

- a) Der Versicherer ersetzt notwendige
- Aufräumungskosten,
 - Bewegungs- und Schutzkosten,
 - Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stenmarbeiten,
 - Kosten für Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums,
 - Kosten für Luftfracht,
- die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muß, bis zu insgesamt 10 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme (ohne Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 4).
- b) Aufräumungskosten sind Aufwendungen für das Aufräumen beschädigter oder zerstörter versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten dieser Sachen zur nächsten Ablagerungsstätte.
- c) Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß andere als die beschädigten oder zerstörten versicherten Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Anlagen und Geräten, für Durchbruch, Abriß oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder das Erweitern von Öffnungen.

7. Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

Der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt (z.B. Wertmarken, Waren) versicherter Anlagen und Geräte ist nicht Gegenstand der Versicherung.

8. Selbstbehalt

Der gemäß Art. 7 ADVB ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsvertrag hierfür genannten Selbstbehalt gekürzt.